

24.4.2023 - [Gesetzgebung](#)

BMF-Schreiben vom 6.4.2023

Mit Schreiben vom 6.4.2023 hat das BMF die ertragsteuerlichen Grundsätze für Berufstätige in der Kindertagespflege aktualisiert und die abziehbaren Betriebsausgabenpauschalen angehoben. Die neuen Regelungen gelten **ab Veranlagungszeitraum 2023**. Das BMF-Schreiben vom 11.11.2016 (BStBl I S. 1236) ist letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Das aktuelle BMF-Schreiben ist hier abrufbar:

Download: [BMF-Schreiben "Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege" GZ: IV C 6 - S 2246/19/10004 :004 DOK: 2023/0351535](#)

Ab 2023 pauschaler Betriebsausgabenabzug von 400 Euro

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird ab 2023 zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 400 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bis einschließlich 2022 gilt noch die alte Pauschale von 300 EUR je Kind und Monat (BMF-Schreiben v. 11.11.2016). Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche **Betreuungszeit von 40 Stunden** zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon ab, ist die Betriebsausgabenpauschale zu kürzen.